

3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“

Textlichen Festsetzungen zum Einzelhandel (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit Abs. 9 BauNVO)

1. Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nur mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten aus der Reeser Sortimentsliste (siehe Anlage) zulässig.
2. Ausnahmsweise zulässig ist die Ergänzung des Hauptsortiments mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Reeser Sortimentsliste (siehe Anlage) auf bis zu 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche, höchstens jedoch auf 100 m² Verkaufsfläche, wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang zum Hauptsortiment stehen.
3. Für die bestehenden Betriebe, die nach der textlichen Festsetzung Nr. 2 unzulässig wären, gelten folgende Bestimmungen:

Ausnahmsweise zulässig ist eine einmalige Erweiterung der genehmigten Verkaufsfläche um 10 %, höchstens jedoch um 100 m², wenn durch die Erweiterung keine negativen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind. Änderungen und Erneuerungen baulicher Anlagen sind allgemein zulässig. (§ 1 Abs. 10 BauNVO).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S: 132), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung.

Anlage zu den textlichen Festsetzungen

Reeser Sortimentsliste (2015) *

Zentrenrelevante Sortimente

Sonstige zentrenrelevante Sortimente

Bastel- und Geschenkartikel, Bekleidung aller Art, Briefmarken, Münzen, Bücher, Campingartikel, Computer, Kommunikationselektronik, Elektrogroßgeräte, Elektrokleingeräte, Fahrräder und Zubehör, Foto, Video, Gardinen und Zubehör, Glas, Porzellan, Keramik, Haus-, Heimtextilien, Stoffe, Haushaltswaren/ Bestecke, Kunstgewerbe/ Bilder und –rahmen, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Leder- und Kürschnerwaren, Musikalien, Nähmaschinen, Optik und Akustik, Sanitärwaren, Schmuck, Gold- und Silberwaren, Schuhe und Zubehör, Spielwaren, Sportartikel einschl. Sportgeräte, Tonträger Uhren, Unterhaltungselektronik und Zubehör, Waffen und Jagdbedarf

Nahversorgungsrelevante Sortimente

Arzneimittel, (Schnitt-)Blumen, Drogeriewaren, Kosmetika und Parfümerieartikel, Nahrungs- und Genussmittel, Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf, Reformwaren, Zeitungen/ Zeitschriften, Zooartikel - Tiernahrung und Zubehör

Nicht zentrenrelevante Sortimente

Angelbedarf, Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beleuchtungskörper, Lampen, Beschläge, Eisenwaren, Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten Boote und Zubehör, Büromaschinen (ohne Computer), motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör, Farben, Lacke, Fliesen, Gartenhäuser, -geräte, Kamine/ (Kachel-)Öfen, Holz Installationsmaterial, Küchen (inkl. Einbaugeräte), Kinderwagen, -sitze, Möbel (inkl. Büromöbel und Matratzen), Pflanzen und -gefäße, Rollläden und Markisen, Werkzeuge Zooartikel - Tiermöbel und Lebewesen

* aus: Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung: Gutachten als Grundlage zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rees, S. 67, Lörrach, März 2015

Die neu eingetragenen textlichen Festsetzungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 11.12.2018 beschlossen.

Die 3. Änderung R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ hat am 03.07.2019 Rechtskraft erlangt.




Stede
Fachbereichsleiterin